

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jesko Pingel und Constanze Pingel-Guilliard GbR

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Jesko Pingel und Constanze Pingel-Guilliard GbR (Auftragnehmer) und ihrem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Der Geltung abweichender AGB des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind im jeweiligen Angebot abschließend beschrieben. Die Leistungen von Auftragnehmer umfassen die vollständige Produktion von Videoinhalten, von der Konzeption bis hin zum fertigen Produkt.

2. Nutzungsrechte

- 2.1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen vertraglich festgelegten Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 2.2. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 2.3. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die produzierten Videos im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen. Eine Namensnennung des Auftragnehmers im fertigen Produkt ist nicht erforderlich.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 3.2. Die Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in zwei Teilen: 50 % des Gesamtbetrages sind als Vorkasse vor Produktionsbeginn fällig, der Restbetrag ist nach Abschluss des Projekts zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei vollständiger Vorauszahlung (100 % Vorkasse) gewährt der Auftragnehmer ein Skonto von 3 % auf die Gesamtsumme.
- 3.3. Der Auftraggeber kann gegen die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Fremdleistungen, Auslagen

- 4.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Leistungen an Dritte zu vergeben, wenn dies für die Durchführung des Projekts erforderlich ist.
- 4.2. Auslagen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten. Reisen für den Auftragnehmer werden mit 50 ct pro gefahrenem Kilometer und 65 € pro Stunde pro Person angesetzt.

5. Haftung für Materialien des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber haftet dafür, dass alle von ihm bereitgestellten Materialien (z.B. Musik, Grafiken, Logos) frei von Rechten Dritter sind. Sollte der Auftragnehmer aufgrund der Verwendung dieser Materialien von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen, Kosten und Forderungen frei.

6. Herausgabe von Daten

- 6.1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, über die Lieferung der fertigen Videoinhalte hinaus Datenträger, Dateien oder Rohdaten herauszugeben. Sollte der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Dateien (wie Schnittdateien) wünschen, ist dies schriftlich zu vereinbaren und wird zum Faktor 1,5 der ursprünglichen Vergütung gesondert berechnet.
- 6.2. Der Auftragnehmer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

7. Endabnahme und Mängelhaftung

- 7.1. Nach Abschluss des Projekts stellt der Auftragnehmer das fertige Video zur Abnahmeprüfung bereit. Beanstandungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in Textform beim Auftragnehmer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 7.2. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 7.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der produzierten Inhalte. Die Parteien vereinbaren, dass der Auftraggeber entsprechende Recherchen unternimmt.
- 7.4. Ansprüche auf Werkmangel- oder Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Flensburg. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Stand 04.10.2024